Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 31. Marienwerder, den 31. Juli **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 62ste, 63ste und 64ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1867 enthält unter:

Nro. 6704. die Verordnung, betr. das Strafrecht und das Strafverfahren in den durch das Gesetz vom 20. Septbr. 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezbr. 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim u. der Enklave Kaulsdorf, v. 25. Juni 1867;

Nro. 6705. die Verordnung, betreffend die Erhebung der Stempelsteuer von Spielkarten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, vom 4. Juli 1867;

Nro. 6706. die Verordnung, betreffend die Erhebung der Wechselstempelsteuer in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, vom 4. Juli 1867;

Nro. 6707. die Verordnung, betreffend die Erhebung der Zeitungsstempelsteuer in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, vom 4. Juli 1867;

Nro. 6708. die Verordnung, betreffend die Entrichtung der Stempelsteuer von Kalendern in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, vom 5. Juli 1867;

Nro. 6709. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Mai 1867, betreffend die Ausgabe von verzinslichen Schatz-Anweisungen im Betrage von 5 Millionen Thalern;

Nro. 6710. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Ermäßigung der Konsulatsgebühren in den Europäischen Häfen;

Nro. 6711. die Verordnung, betreffend die in den neu erworbenen Landestheilen vorhandenen, zum Staats-Eigenthume gehörigen Aktivkapitalienfonds, vom 5. Juli 1867;

Nro. 6712. die Verordnung über die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die Gerichtsverfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, vom 26. Juni 1867;

Nro. 6713. die Verordnung über die Gerichtsverfassung in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den vormals Königlich Bayerischen Gebietstheilen mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf, v. 26. Juni 1867;

Nro. 6714. die Verordnung über die Gerichtsverfassung in dem vormaligen Herzogthum Nassau und den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen mit Ausschluß des Oberamtsbezirks Meisenheim, vom 26. Juni 1867;

Nro. 6715. die Verordnung, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für die durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheile, mit Ausnahme des Gebietes der vormaligen freien Stadt Frankfurt, des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf, vom 27. Juni 1867;

Nro. 6716. die Verordnung, betreffend die Einführung der in Preußen durch Gesetz vom 27. Mai 1863 eingeführten Ergänzungen und Erläuterungen der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung in das vormalige Herzogthum Nassau, vom 5. Juli 1867;

Nro. 6717. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Stempelabgaben und gerichtlichen Taxen in den an die Krone Preußen abgetretenen, vormals Königlich Bayerischen Gebietstheilen, außer der Enclave Kaulsdorf;

Nro. 6718. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Aufhebung des Konsenses der Berg-Behörden zu den Heirathen der Berg-, Poch-, Hütten- und Salinenarbeiter in den neu erworbenen Landestheilen;

Nro. 6719. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1853 unter der Firma: „Landesprodukten-Fabrik zu Loburg", mit dem Sitze zu Magdeburg, genehmigten Aktiengesellschaft, vom 2. Juli 1867;

Nro. 6720 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Schieferbau-Aktiengesellschaft „Nuttlar", mit dem Sitze zu Nuttlar, im Regierungsbezirk Arnsberg errichteten Aktiengesellschaft, vom 4. Juli 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Behufs Erledigung des in der allgemeinen Verfügung vom 6. v. Mts. gemachten Vorbehalts bestimme ich kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai d. J. — G. S. S. 667 — er-

Ausgegeben in Marienwerder den 1. August 1867.

theilten Ermächtigung für den Umfang der Preußischen Monarchie unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften,

daß die allgemeine Verfügung über die Befugnisse der inländischen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte zur Ausübung ihrer Praxis vom 6. v. Mts mit dem 1 September d. J. auch für das ehemalige Herzogthum Nassau und für die diesem Landestheil angehörigen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte in Kraft tritt.

Berlin, den 18 Juli 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.

v. Mühler.

2) Bekanntmachung,
betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein.

Ueber die Vergütung der Steuer für ausgeführten inländischen Branntwein werden unter gleichzeitiger Aufhebung der Bekanntmachungen vom 18. Oktober 1838 und 12 Dezember 1841 folgende vom 15 Juli d. J. ab in Kraft tretende Bestimmungen getroffen und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 1. Bei der Ausfuhr des im Inlande erzeugten Branntweins nach Ländern und Landestheilen, welche nicht zum Zollverein gehören, oder bis zum 1 Juli 1868 nach demjenigen Theile des Preußischen Regierungs-Bezirks Kassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht, ferner nach Bayern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen und den Hohenzollernschen Landen wird, sofern der Branntwein eine Alkoholstärke von 35 Prozent nach Tralles oder darüber hat und die auf einmal ausgeführte Menge mindestens einen Eimer (60 Preußische Quart) beträgt, eine Steuervergütung von Eilf Pfennigen für jedes Quart Branntwein zu Funfzig Prozent Alkohol nach Tralles, oder, was dasselbe ist, von Einem Silbergroschen und Zehn Pfennigen für jedes Einhundert der in dem Branntwein überhaupt enthaltenen, durch Multiplikation der Quartzahl mit dem Stärkegrad ermittelten Alkohol-Prozente gewährt.

Bei Berechnung der Vergütung nach dem zuletzt erwähnten Satze für den auf eine Anmeldung (§. 3) ausgeführten Branntwein bleiben jedoch die Alkohol-Prozente, welche nicht volle 100 betragen, außer Ansatz, so daß beispielsweise die Vergütung nicht für 243,477, sondern nur für 243,400 Prozent Alkohol geleistet wird.

§ 2. Ein regelmäßige Nachweis des Ursprungs des zur Ausfuhr angemeldeten Branntweins wird nicht verlangt, die Forderung dieses Nachweises aber in einzelnen Fällen vorbehalten, auch hat Jeder, der inländischen Branntwein unter Erfüllung der nachstehend vorgeschriebenen Bedingungen ausführt, auf die im § 1. bestimmte Steuervergütung Anspruch.

Die Vergütung wird aber nur gewährt, nachdem die Revision des Branntweins bei einem dazu befugten Amte bewirkt, auch die wirklich erfolgte Ausfuhr, beziehungsweise der Eingang in die im §. 1. namentlich genannten Zollvereinsstaaten nachgewiesen worden ist.

In dieser Hinsicht wird bemerkt, daß zur Revision des ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen alle Haupt-Zoll- und Haupt-Steueämter befugt sind, welche in den in Branntweinsteuergemeinschaft stehenden Staaten, also in Preußen (mit Ausschluß der Herzogthümer Schleswig und Holstein, sowie des im §. 1. bezeichneten Theils des Regierungs-Bezirks Kassel) Sachsen, Oldenburg, Braunschweig und dem Thüringischen Zoll- u. Handels-Verein, an der Grenze gegen das Vereinsausland oder an der Binnengrenze gegen andere Zollvereinsländer liegen, oder welche, im Innern der in Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten gelegen, zur Vornahme von Ausgangsabfertigungen beim Schiffs- und Eisenbahnverkehr ermächtigt sind. Werden andere Steuerstellen in den eben genannten Staaten zur Ertheilung der Abfertigungen, beziehungsweise der Ausgangsbescheinigungen gewählt, so müssen dieselben dieserhalb ausnahmsweise mit allgemeiner Ermächtigung versehen sein. Bei den Versendungen des inländischen Branntweins nach den Zollvereinsstaaten, welche mit Preußen wegen der Branntweinsteuer nicht in Gemeinschaft stehen, müssen außerdem die für den Verkehr mit übergangsabgabenpflichtigen Gegenständen eröffneten Straßen innegehalten werden.

§. 3 Soll Branntwein mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Inhaber desselben solches dem Steueramt seines Wohnorts oder des Bezirks, in welchem er wohnt, mittelst einer nach dem beiliegenden Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen, in welcher die Anzahl, Zeichen und Nummern der Gebinde, ferner die Zahl der an denselben etwa vorhandenen Rollbänder, sowie die etwa eingebrannten Taragewichte der Fässer und die Menge und wahre Stärke des in jedem derselben befindlichen Branntweins angegeben, auch das Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamt und der Bestimmungsort des Branntweins genannt sein müssen. — Erfolgt die Versendung aus Provinzen des Preußischen Staats, in denen zur Zeit ein anderes Maß als das Preußische Quart Anwendung findet, so hat der Versender die Menge des Branntweins zunächst in dem ortsüblichen, näher zu bezeichnenden Gemäß, dann aber auch bei jedem Gebinde auf Preußische Quarte reduzirt anzumelden.

Findet das Steueramt kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamtes nichts zu erinnern, und hat dasselbe die weitere Abfertigung nicht selbst zu ertheilen, so giebt es ein Exemplar der Anmeldung, mit dem Buchungsvermerk versehen, dem Anmelder zurück.

§ 4. Die zurückgegebene Anmeldung (§. 3.) muß den Transport des Branntweins begleiten. Sollte es während des Transports nöthig werden, die Richtung desselben zu ändern, so hat der Waarenführer

hiervon dem nächsten Steueramte Anzeige zu machen. Von dem Letzteren wird alsdann das neu gewählte und für befugt befundene Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamt auf der Ausfuhr-Anmeldung vermerkt, zugleich aber auch die Steuerstelle, bei welcher die erste Anmeldung der Versendung geschehen, von der veränderten Richtung des Transports benachrichtigt.

Bei dem gewählten Abfertigungsamte wird die Anmeldung abgegeben und der Branntwein zur Revision gestellt. Diese Revision besteht in der Ermittelung der Menge und wahren Alkoholstärke des in jedem Gebinde enthaltenen Branntweins nach Maßgabe der dieserhalb besonders ertheilten Vorschriften, außerdem aber wird in den dazu angethanen Fällen die Anlegung eines geeigneten Verschlusses vorgenommen.

Wenn neben der Ausfuhr-Anmeldung ein Uebergangsschein ausgefertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezettelungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§. 5. Soll die Revision lediglich beim Ausgangsamte erfolgen, so hat dies Amt nach bewirkter Abfertigung und Bescheinigung derselben in der Anmeldung, auf dieser letzteren auch die wirklich geschehene Ausfuhr über die Grenze auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angaben der Begleitungsbeamten zu bescheinigen.

Ist die Ausfuhr nach Ländern, die nicht zum Zollverein gehören, erfolgt, oder geht der Branntwein unmittelbar über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis aus, um in dem letzteren zu verbleiben, so genügt zur Erlangung der Steuervergütung die Ausfuhrbescheinigung des Grenzamtes. Dieses hat in einem solchen Falle die bescheinigte Anmeldung dem Hauptamte zuzusenden, in dessen Bezirk der Versender wohnt, und dem Waarenführer über die Abgabe der Anmeldung und die Gestellung des Branntweins zur Revision eine Bescheinigung zu ertheilen.

In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer Eingangs-Bescheinigung (§ 2.), welche beim Uebergang über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis, sofern der Bestimmungsort nicht in dem letzteren gelegen ist, von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, im Uebrigen aber nach der Wahl des Waarenführers entweder von der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Grenzabfertigungsstelle zu ertheilen ist. Diese Eingangsbescheinigung muß über die Anzahl der Gebinde mit Branntwein, beziehungsweise über die Unverletztheit des Verschlusses Auskunft geben und mit dem Dienststempel und der Unterschrift der Behörde versehen sein. Um eine solche Bescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer nach erfolgter Ausgangsabfertigung die Anmeldung zurück, welche er demnächst, mit der Eingangsbescheinigung versehen, dem Hauptamte, in dessen Bezirk der Versender wohnt, bei Verlust des Anspruchs auf die Steuervergütung spätestens binnen 3 Monaten, vom Tage der im §. 3. erwähnten Anzeige an gerechnet, zuzustellen hat.

§. 6. Wenn die Revision des Branntweins bei einem anderen Amte, als dem Ausgangsamte bewirkt werden soll, so werden bei ersterem Amte, nach erfolgter und bescheinigter Revision, die Gebinde, sofern es wegen eines zu ertheilenden Uebergangsscheins etwa besonders erforderlich ist, einzeln unter Siegelverschluß genommen, demnächst aber unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und diese letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne jede Umladung binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden angemessenen Frist mit der bescheinigten Anmeldung dem gewählten Ausgangsamte zugeführt. Letzteres Amt kann, soweit nicht nach seinem Ermessen eine weitere Revision erforderlich ist, sich auf Rekognition und Abnahme des Raumverschlusses, wenn dieser bei mangelndem Kolloverschluß nicht wegen des ertheilten Uebergangsscheins belassen werden muß, beziehungsweise auf die Vergleichung der Anzahl und Zeichen der Gebinde beschränken. Die demnächst erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamt auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Wegen der Beschaffung der Eingangsbescheinigung, der Rücksendung der bescheinigten Anmeldungen an das betreffende Hauptamt kommen die im §. 5. enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 7. Von dem Hauptamte, in dessen Bezirk der Versender wohnt, wird die Steuervergütung gleich nach dem Schlusse jeden Monats mittelst einer der Provinzial-Steuer-Behörde einzureichenden und sämmtliche im Laufe des Monats eingegangene Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der liquidirten Beträge wird von der Provinzial-Steuerbehörde auf Grund einer jeden richtig befundenen Ausfuhrbescheinigung ein Anerkenntniß darüber ertheilt, auf welchen Betrag die Steuervergütung für den ausgeführten Branntwein sich belaufe, und daß diese Summe jeder Inhaber des Anerkenntnisses in der im §. 8. bezeichneten Weise erheben könne.

§. 8. Die Anerkenntnisse werden bei den diesseitigen Steuerstellen, insoweit letztere im Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft gelegen sind, auf zu entrichtende Maischsteuer zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung genommen, auch unter den nachstehend angegebenen Bedingungen durch baare Zahlung der in denselben anerkannten Steuervergütung realisirt. Der Inhaber eines solchen Anerkenntnisses kann demnach

a. wenn er selbst Brennerei-Inhaber ist, das Anerkenntniß entweder zur Tilgung eines gleich hohen Betrages kreditirter Maischsteuer benutzen, oder wenn er keinen Steuer-Kredit genießt, auf zu entrichtende Maischsteuer in Zahlung geben,
b. wenn er nicht selbst die Brennerei betreibt, dasselbe zu den unter a. angegebenen Zwecken einem Brennerei-Inhaber übergeben, endlich
c. wenn er von dem Anerkenntniß in der unter a. und b. angegebenen Weise als Zahlungsmittel keinen Gebrauch macht, den Betrag der anerkann-

ten Steuervergütung auf Anweisung der Provinzial-Steuerbehörde, welche das Anerkenntniß ausgefertigt hat, vom 1. November an bis zum Jahresschluß bei dem Hauptamte baar gezahlt erhalten, auf dessen Antrag das Anerkenntniß ertheilt ist. Die baare Zahlung der Steuervergütung wird aber nur für Branntwein geleistet, welcher nach dem Anerkenntniß bis Ende September ausgeführt worden ist, und es muß der Antrag darauf unter Beifügung der Anerkenntnisse so zeitig von dem Inhaber an die Provinzial-Steuer-Behörde gerichtet werden, daß die Anweisung der Zahlung noch vor dem Jahresschlusse erfolgen kann.

Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung angenommen oder baar realisirt, und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringeren Summe darauf in Abschreibung zu bringen, auch findet ihre Annahme als Zahlungsmittel oder zur baaren Zahlung überhaupt nur innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, statt.

§. 9. Für inländischen Branntwein, welcher Behufs späterer Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande zu einer Packhofs-Niederlage abgeführt wird, soll die Steuervergütung (§. 1.) ebenfalls gewährt werden. Bei solchem Branntwein kommen in Bezug auf Anmeldung, Abfertigung und Erlangung der Vergütung die vorstehenden Bestimmungen mit dem alleinigen Unterschiede in Anwendung, daß die Bescheinigung des Hauptamts in der Packhofsstadt über die Ablieferung des Branntweins zur amtlichen Niederlage die Stelle der Ausfuhrbescheinigung vertritt.

Da der zu Packhofs-Niederlagen abgeführte inländische Branntwein in Folge der dafür gewährten Steuervergütung dem unversteuerten Lagergute hinzutritt, so kann derselbe nur gegen Erlegung einer der Eingangsabgabe für fremden unversteuerten Branntwein gleichkommenden Steuer in den freien Verkehr wieder zurückversetzt werden, auch darf der Branntwein in der amtlichen Niederlage nur so lange lagern, als dies nach dem betreffenden Packhofs-Reglement zulässig ist.

§. 10. Eine erwiesene Defraudation der Fabrikationssteuer von Branntwein oder eine heimliche Wiedereinbringung des gegen Vergütung ausgeführten Branntweins zieht außer der gesetzlichen Bestrafung den Verlust des ferneren Anspruchs auf Steuervergütung bei der Ausfuhr nach sich, sowie auch bei jedem anderen Mißbrauche dieser Vergünstigung deren Entziehung stattfindet.

Berlin, den 3. Juli 1867.

Der Finanz-Minister.
Frh. v. d. Heydt.

(**Muster** zu einer Branntwein-Ausfuhr-Anmeldung.)

Anmeldung
über Branntwein-Ausfuhr, für welche die Steuervergütung beansprucht wird.

Die Anmeldung ist vorgelegt
am . . . .
und unter Nro. . . . des Anmelde-
Registers eingetragen.
(**Coepnick**), den . . ten . . . . .
Königliches (**Unter-**) Steuer-Amt.
(**Stempel.**) (Unterschrift.)

(Uni)kat.

Die Anmeldung ist abgegeben in
(**Berlin**), am . . . .,
laut Abfertigungs-Register Nro. . . .
(Unterschrift.)
Die Revision übernehmen (**N.** und **N.**).
(Unterschrift.)
Hierzu ist ein Uebergangsschein
Nro. . . . auf das . . . . Amt.
zu . . . . ertheilt.

(**D**ie) unterzeichnete(n) (**Kaufleute Gebrüder N.**) meld(en) hiermit dem Königlichen (**Unter-Steuer-**) Amte in (**Coepnick**), im Bezirke des Königlichen Haupt- (**Steuer-**) Amtes in (**Potsdam**), daß (sie) beabsichtige(n), den umseitig näher deklarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten (**drei Tage**) dem Königlichen (**Haupt-Steuer-**) Amte (**für ausl. Geg. in Berlin**) zur Abfertigung zu gestellen, demnächst (**mittelst der Eisenbahn**) über das Königliche (**Neben-Zoll-**) Amt in (**Wendisch-Warnow**) nach (**Mecklenburg**) auszuführen und trag(en) darauf an, ih(nen) nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

Coepnick, den . . ten . . . .

(Unterschrift der Versender.)

Angabe des Versenders.

Laufende No.	Der einzelnen Gebinde: Bezeichnung. Marke.	Nummer.	Zahl der Rollbänder.	eingebrannte Tara Ctr.	Pf.	Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins: Menge in ortsüblichem Gemäß, nämlich in:	in Preußischen Quarten.	wahrer Alkoholgehalt in Prozenten nach Tralles.
1.	2.		3.	4.		5.		6.
			Zusammen					

Revisions-Befund.

Brutto-gewicht der einzelnen Gebinde, insoweit diese mit Rollbändern, welche nicht abgenommen worden, versehen sind. Ctr. Pf.	Für die Rollbänder kommt in Abzug Pf.	Bruttogewicht der Gebinde ohne Rollbänder (event. nach Abnahme der Rollbänder oder nach Abzug des in Spalte 8. angegebenen Gewichts derselben). Ctr. Pf.	Eingebrannte Tara jedes Gebindes. Ctr. Pf.	Nettogewicht nach Abrechnung der eingebrannten Tara. Ctr. Pf.	Des Branntweins: scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles	Des Branntweins: Temperaturgrade nach Réaumur über oder unter Null.	Des Branntweins: wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles	Des Branntweins: Menge in Preuß. Quarten.	Bemerkungen, namentlich über Kolli-Verschluß, über Abnahme der Rollbänder, über Anwendung des Längen- und Höhenmessers, ferner wegen Nichtberücksichtigung der angemeldeten Tara, sowie wegen Mehrbefund gegen die deklarirten Mengen.
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
					Zusammen				(Quartmenge in Buchstaben zu wiederholen.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen

N., den . . ten . . . .

Die Revisions-Beamten.

Ausgangs=Bescheinigungen.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen
N., den . . ten . . . .
(Unterschriften.)

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) (vier) Gebinde Branntwein, welche unter Nro. (23) des Ausgangs=Registers nachgewiesen w(erden), über die Grenze ausgeführt worden (sind), wird hiermit bescheinigt.
N., den . . ten . . . .
. . . . Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:

Vorseitig bezeichnete . . . . . Gebinde Branntwein (sind) heut . . . . mittag . . . Uhr unter Kollo=Verschluß von hier abgelassen und binnen . . . Tagen dem . . . . . Amte zu . . . . . . Behufs Kontrolirung des Ausgangs zu gestellen.
N., den . . ten . . . .
. . . . Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen
N., den . . ten . . . .
(Unterschriften.)

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) . . . Gebinde, welche unter Nro. . . des Ausgangs=Registers nachgewiesen werden (nach Abnahme) (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgegangen sind, wird hiermit bescheinigt.
N., den . . ten . . . .
. . . . Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:

Vorseitig bezeichnete . . . Gebinde Branntwein sind in den Güterwagen Nro. . . . der . . . . Eisenbahn verladen, welcher heut . . . mittag . . . Uhr, mit . . . Schlössern (Serie . . . .) verschlossen der Eisenbahn=Verwaltung zur Vorführung binnen . . . . bei dem . . . . . Amte zu . . . . übergeben worden ist.
N., den . . ten . . . .
. . . . Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am . . ten . . . ., ... mittags . . . Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter . . . Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs=Register Nro. . . . angeschrieben.
N., den . . . ten . . . .
. . . . Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

(Diese beispielsweise angegebenen Ausfuhr=Bescheinigungen können den betreffenden Verkehrsverhältnissen entsprechend geändert werden.)

Eingangs=Bescheinigung für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern.

Vorbezeichnete . . . . Gebinde Branntwein sind (mit unverletztem Verschluß) hier eingegangen.
N., den . . . ten . . . .
. . . . Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Die Kasse der Zwangsanstalten in Graudenz ist um die Summe von 15,804 Rthlr. bestohlen worden Auf die Entdeckung des Diebes und die Herbeischaffung des gestohlenen Geldes wird eine Belohnung von **200 Rthlr.** (Zweihundert Thalern) ausgesetzt

Hierdurch modificirt sich unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 18. d. M.

Marienwerder, den 30. Juli 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Mit Genehmigung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz ist das Etablissement **Elisenthal** mit dem Gemeindeverbande des Dorfes Groß Lunau, Kreises Culm, vereinigt worden.

Marienwerder, den 19. Juli 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Der evangelischen Kirche zu Zippnow, Kreises Dt. Crone, sind nachfolgende Geschenke gemacht worden:

a. von den Erben des zu Zippnow verstorbenen Gutsbesitzers **Schröder** eine neue schwarze Tuchdecke als Behang für die Bahre bei Leichenbegängnissen,

b. von dem Frauenverein zu Zippnow, in Verbindung mit vielen Geschenkgebern aus dieser Gemeinde, zwei große Kronleuchter aus Messingbronce zum Schmuck der Kirche bei Früh- und Abendgottesdiensten.

Indem wir diese Gaben zur öffentlichen Kenntniß bringen, bezeigen wir dem dadurch an den Tag gelegten kirchlichen Gemeinsinn unsere Anerkennung.

Marienwerder, den 23. Juli 1867.

Königl. Regierung. Abth. für Kirchen- u. Schulwesen.

6) Das nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 15. Februar d. J. dem Gränz-Aufseher **Witt** zu Jastrzembie verloren gegangene and in Folge dessen für ungültig erklärte Dienst-Siegel, mit dem heraldischen Adler, der Umschrift: „**Königl. Pr. Steuer-Controle**" und der Nummer 3,380. ist wieder aufgefunden worden und tritt daher wieder in Kraft.

Danzig, den 23. Juli 1867.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Hellwig.

7) Vom 1. August d. J. ab wird unter gleichzeitiger Aufhebung der Personen-Post zwischen Konitz und Schlochau versuchsweise eine tägliche viersitzige mit Beichaisen-Gestellung verbundene Personen-Post zwischen **Konitz** und **Jastrow** mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Konitz 10½ Uhr Vormittags, aus Schlochau 12 Uhr Vormittags, aus Barkenfelde 1½ Uhr Nachmittags, aus Peterswalde 2¾ Uhr Nachmittags, aus Landeck 3¾ Uhr Nachmitt., in Jastrow 5½ Uhr Nachmittags;

aus Jastrow 11½ Uhr Vormittags, aus Landeck 1 Uhr Nachmittags, aus Peterswalde 2½ Uhr Nachmittags, aus Barkenfelde 3½ Uhr Nachmittags, aus Schlochau 5 Uhr Nachmittags, in Konitz 6½ Uhr Nachmittags.

Marienwerder, den 20. Juli 1867.

Der Ober-Post-Director.

gez. **Winter.**

8) Vom 1. August d. J. ab erhält die Personenpost zwischen **Barkenfelde** und **Pr. Friedland** folgenden Gang:

aus Barkenfelde 3¾ Uhr Nachmitt , in Pr. Friedland 4^{35} Uhr Nachmittags,

aus Pr. Friedland 12^{10} Uhr Mittags, in Barkenfelde 1 Uhr Nachmittags.

Marienwerder, den 20. Juli 1867.

Königliche Ober-Post-Direction

9) Vom 1. August d. J. ab wird versuchsweise eine Personenpost zwischen **Riesenburg** und **Rosenberg** mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Riesenburg 6½ Uhr früh,
in Rosenberg 7½ Uhr früh;
aus Rosenberg 4 Uhr Nachmittags,
in Riesenburg 5 Uhr Nachmittags.

Marienwerder, den 22. Juli 1867.

Königliche Ober-Post-Direction.

10) Nachdem die Abschätzungs-Grundsätze der Ostpreußischen Landschaft neu redigirt und durch Ministerial-Rescript vom 13. März d. J. bestätigt sind, haben wir den Druck und Verlag derselben der **Rosbach'schen** Buchdruckerei hier, Brodbänkenstraße Nr. 1. übertragen, woselbst das Exemplar für 1 Rthlr. 10 sgr. käuflich zu haben ist.

Königsberg, den 26. Juli 1867.

Ostpreußische General-Landschafts-Direction.

Kanitz.

Personal-Chronik.

11) Der Gerichts-Assessor **Bayer**, bisher in Tilsit, ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Strasburg vom 1. September d. J. ab ernannt worden.

Erledigte Schulstellen.

12) Die Schulstelle zu Freiwalde (Kreises Rosenberg) privaten Patronats wird zum 1. Januar 1868 erledigt.

Die Schullehrerstelle zu Weißenberg ist erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspector Herrn Dekan und Ehrendomherrn **Krecki** zu Altmark zu melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 31.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.